



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail

An alle

Schulen in Bayern - alle (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS5310.1/1/4

München, 17.05.2016
Telefon: 089 2186 2782
Name: Herr Fritz

Werbeverbot und Datenschutz beim Besuch externer Partner an Schulen - unzulässige Datensammlung zu kommerziellen Zwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 2 Abs. 5 BayEUG ist die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld zu fördern. Die Öffnung erfolgt insbesondere durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, u.a. mit Betrieben.

Das Staatsministerium wurde darauf aufmerksam gemacht, dass manche Einrichtungen die Kooperation mit Schulen zur Werbung und Datensammlung für kommerzielle Zwecke nutzen. So wurde bspw. ein Fall bekannt, in dem ein Kooperationspartner ein Bewerbertraining an der Schule durchführte. Dabei gab der Kooperationspartner den Schülern die Möglichkeit, ihre Adressdaten in eine Teilnehmerliste zum Zweck der Zusendung einer Teilnahmebestätigung einzutragen. Die Teilnehmerliste sollte jedoch zugleich der Kontaktaufnahme zur Produktinformation dienen.

Aus diesem Anlass weist das Staatsministerium darauf hin, dass nach Art. 84 Abs. 1 BayEUG in der Schule Werbung für Gegenstände aller Art unter-

sagt ist. Werden Schüler bspw. im Rahmen der Kooperation gefragt, ob sie in die Verwertung ihrer Daten zu Werbezwecken einwilligen, werden die Schüler damit auf die kommerziellen Leistungen des Kooperationspartners aufmerksam gemacht. Daher wird das Werbeverbot bereits durch die Abfrage der Daten verletzt. Eine Ausnahme durch die Schulleitung ist nicht möglich. Zwar sehen die Schulordnungen vor, dass der Schulleiter bzw. die Schulleiterin über die Verbreitung von Druckschriften entscheidet (vgl. bspw. § 4 Abs. 1 GSO und RSO). Jedoch sind nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEUG Ausnahmen vom Werbeverbot in den Schulordnungen nur „im schulischen Interesse“ möglich, das bei einer Datensammlung zu kommerziellen Zwecken nicht gegeben ist. Die Erhebung von Schülerdaten zu kommerziellen Zwecken ist an Schulen unzulässig, unabhängig davon, ob die Schule die Daten selbst weitergibt oder ob sie eine Datenerhebung durch eine außerschulische Stelle in der Schule lediglich gestattet oder duldet.

Darüber hinaus sind derartige Erhebungen oft auch datenschutzrechtlich bedenklich. Nicht selten fehlt eine ausreichende Information über die geplante Verwendung der Daten, die notwendige Einwilligung von Erziehungsberechtigten unterbleibt oder die Freiwilligkeit der Teilnahme wird nicht beachtet.

Die Schulen werden daher gebeten, bei Kooperationen mit externen Partnern darauf zu achten, dass das Werbeverbot eingehalten wird und keine Datensammlung für kommerzielle Zwecke erfolgt.

Die Ministerialbeauftragten, Regierungen, Schulämter und Staatsinstitute erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Den Privatschulen wird die Problematik zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doris Dobmeier

Ministerialrätin

Per E-Mail

An alle

Schulämter (per OWA)